

## **Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Ersatzteile für Brennstoffzellensysteme**

(Version 03/21)

### **1 Maßgebende Bedingungen**

1.1 Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf die Lieferung von Teilen, Ersatzteilen, Komponenten, Aggregaten und/oder Systemen (gemeinsam „Teile“) für Brennstoffzellensysteme, einschließlich darin enthaltener oder damit in Zusammenhang stehender Software.

1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der cellcentric GmbH Co. KG, Kirchheim unter Teck-Nabern, und einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) (gemeinsam „cellcentric“) und dem Lieferanten (cellcentric und Lieferant gemeinsam „Vertragspartner“) richten sich, sofern nicht anderweitig vereinbart, nach diesen Einkaufsbedingungen, deren integraler Bestandteil die cellcentric Special Terms (cST) sind (zusammenfassend auch „Einkaufsbedingungen“).

1.3 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Änderungsvorschläge des Lieferanten zu diesen Einkaufsbedingungen oder den Lieferverträgen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall von cellcentric nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### **2 Lieferverträge**

2.1 Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, können aber auch über ein von cellcentric zur Verfügung gestelltes elektronisches System erfolgen. Lieferverträge kommen ferner zustande, wenn der Lieferant mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung beginnt, die Gegenstand des Angebots auf Abschluss des Liefervertrags, der Bestellung oder des Lieferabrufes ist.

2.2 Nimmt der Lieferant das Angebot nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist cellcentric zum Widerruf berechtigt.

2.3 cellcentric kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen. Der Lieferant kann dem Änderungsverlangen

widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Liefervertrages, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Vertragspartner dies angemessen einvernehmlich regeln. Sofern diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, muss eine etwaige Beauftragung seitens cellcentric zwingend durch den cellcentric-Einkauf erfolgen.

2.4 Während der Vertragslaufzeit werden die Vertragspartner durch regelmäßige Wertanalysen Einsparpotentiale aufzeigen. Sollten sich Einsparpotentiale ergeben, werden die Vertragspartner den Serienpreis anpassen.

2.5 Geschäftsgrundlage der Lieferverträge ist, dass der Lieferant im Hinblick auf jeweils Preise, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit der Versorgung wettbewerbsfähig bleibt.

### **3 Zahlung, Rechnung und Lieferschein**

3.1 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

3.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist cellcentric berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen cellcentric abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Abtretungen an Unternehmen, an denen cellcentric mit über 50% direkt oder indirekt beteiligt ist, gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen cellcentric entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. cellcentric kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

3.5 Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer, Datum der Lieferung oder Leistung, Menge und Art der berechneten Waren enthalten

und ist in einfacher Ausfertigung an cellcentric zu senden. Darüber hinaus sind Lieferantenummer, Nummer des Lieferscheins, Nummer und Datum der Bestellung (oder des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung) und die Abladestelle in der Rechnung anzugeben. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen. Für alle Lieferungen sind Norm-Lieferscheine (DIN 4991) zu verwenden.

3.6 Rechnungen des Lieferanten werden nur fällig, wenn die Anforderungen des Abschnitts 3.5 erfüllt sind.

#### **4 Mängelanzeige**

Mängel der Lieferung hat cellcentric, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

#### **5 Geheimhaltung, Nutzung von Ergebnissen**

5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten der Vertragspartner sind entsprechend zu verpflichten. Ferner ist eine Weitergabe von Informationen an verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) der Vertragspartner zulässig, sofern diese entsprechend verpflichtet werden.

5.2 Sofern cellcentric Entwicklungsleistungen des Lieferanten durch Einmalzahlung, Umlage auf den Teilepreis oder in sonstiger Weise vergütet, gelten für die Entwicklungsleistungen die Einkaufsbedingungen für Entwicklungsleistungen nicht-exklusiv (Stand 2020) von cellcentric, welche über das cellcentric Supplier Portal unter: <https://www.cellcentric.net/lieferanten/> abgerufen werden können. Werden für die Entwicklungsleistungen gesonderte Verträge abgeschlossen, gelten diese vorrangig.

5.3 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von cellcentric nicht mit dem Namen, den Marken oder den Produkten der cellcentric oder der mit cellcentric verbundenen Unternehmen werben oder diese anderweitig verwenden.

#### **6 Liefertermine und -fristen**

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk von cellcentric. Ist nicht Lieferung »frei Werk« vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

#### **7 Lieferstörungen, Lieferverzug**

7.1 Verfrühte Lieferungen, Teillieferungen oder die Lieferung von Mehrmengen bedürfen einer vorherigen Zustimmung von cellcentric. Fehlt es an einer solchen Zustimmung kann cellcentric die Annahme dieser Lieferungen verweigern oder diese auf Kosten des Lieferanten zurücksenden. Unabhängig vom Vorliegen einer vorherigen Zustimmung von cellcentric, hat der Lieferant cellcentric die durch verfrühte Lieferungen, Teillieferungen oder die Lieferung von Mehrmengen entstandenen Aufwendungen und Schäden zu erstatten. Verursachen diese Lieferungen erhöhte Transportkosten, so hat der Lieferant diese zu tragen.

7.2 Der Lieferant hat cellcentric unverzüglich über solche Umstände zu informieren, die zu Lieferstörungen, insbesondere zu einer verspäteten oder lediglich teilweisen Belieferung führen können. Der Lieferant hat cellcentric dabei die relevanten Informationen sowie die Maßnahmen mitzuteilen, mit denen der Lieferant die Lieferstörung vermeiden oder deren Auswirkungen abmildern wird.

7.3 Der Lieferant ist cellcentric bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Bei drohendem oder eingetretenem Verzug kann cellcentric vom Lieferanten verlangen, die schnellste Art des Transports zu wählen, wobei der Lieferant die im Vergleich zum normalen Transport erhöhten Kosten trägt.

#### **8 Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die

Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern. Die Vertragspartner haben ferner nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um die Erfüllung der Leistungspflichten weiter zu ermöglichen und ggf. ihre Verpflichtungen für den Zeitraum der Störung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen.

## 9 Qualität und Dokumentation

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und dass sie in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit sind. Der Lieferant hat für seine Lieferungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass die Liefergegenstände die nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen einhalten, die für den jeweiligen Liefergegenstand in den Vertriebsmärkten gelten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von cellcentric. Für das Verfahren zur Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF) der Lieferungen gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung der VDA-Band 2 »Sicherung der Qualität von Lieferungen – Produktionsprozess – und Produktfreigabe PPF« in der jeweils gültigen Fassung. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und deren Konformität sicherzustellen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

9.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und cellcentric nicht fest vereinbart, ist cellcentric auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

9.3 Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Teilefesthalten,

wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind auch nach Auslauf der Serienproduktion noch 15 Jahre lang aufzubewahren und cellcentric bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Teile ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Für die Lieferungen gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung als Anleitung der VDA-Band 1 »Dokumentation und Archivierung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen und Qualitätsaufzeichnungen« in der jeweils gültigen Fassung.

9.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von cellcentric verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Anfrage von cellcentric bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

9.5 Das Verfahren zur Entsorgung von Teilen, welche die Qualitätskontrolle beim Lieferanten nicht bestanden haben, wird von cellcentric separat mitgeteilt. Der Lieferant hat das Verfahren einzuhalten.

## 10 Mängelansprüche

10.1 Bei Lieferung mangelhafter Ware kann cellcentric unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen Folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat cellcentric zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies cellcentric unzumutbar ist. Ist dies cellcentric z.B. im Hinblick auf eine störungsfreie Produktion unzumutbar oder zur Schadensminderung angezeigt, kann cellcentric die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. cellcentric wird den Lieferanten über die Mangelbeseitigung angemessen informieren.

b) Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann cellcentric Nacherfüllung und

Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten (z.B. Untersuchungs-, Sortier-, Aus- und Einbaukosten), sowie Materialkosten, verlangen.

Die in diesem Abschnitt 10.1 genannten Kosten und Aufwendungen sind auch zu ersetzen, soweit sie anfallen, ohne dass für die Nacherfüllung ein Austausch der mangelhaften Teile erforderlich ist (z.B. Aufspielen von fehlerfreier oder neuer Software).

10.2 Soweit zu ersetzende Teile nicht in die Befundung einfließen oder dem Lieferanten nicht zur technischen Analyse oder Überarbeitung zur Verfügung gestellt werden, wird cellcentric diese verschrotten. Verlangt der Lieferant vor der Verschrottung die Herausgabe, wird cellcentric die Teile soweit möglich auf Kosten des Lieferanten herausgeben.

10.3 Mängelansprüche verjähren im Falle von Lieferungen von Teilen zur Verwendung in Fahrzeugen nach Ablauf von 33 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an cellcentric. Im Falle von Lieferungen anderer Teile verjähren Mängelansprüche nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an cellcentric. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

10.4 Mängelansprüche aus Lieferungen zur Verwendung in Produkten, die in den USA, Puerto Rico oder Kanada vertrieben werden, verjähren für die in diese Produkte eingebauten Teile des Lieferanten entsprechend der längeren Gewährleistungsfristen gegenüber den Endkunden in Abweichung zu Abschnitt 10.3 mit Ablauf von 48 Monaten ab Fahrzeugerstzulassung. Für Ersatzteile, die in den USA, Puerto Rico oder Kanada vertrieben werden, gilt die vorgenannte Verjährungsfrist entsprechend ab dem Zeitpunkt des Ersatzteileeinbaus. Die Ansprüche verjähren jedoch spätestens 54 Monate seit Lieferung an cellcentric

10.5 Sehen die gesetzlichen Regelungen von Ländern, in denen die cellcentric-Produkte oder -Ersatzteile vertrieben werden, eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche vor als in Abschnitt 10.3 und/oder Abschnitt 10.4 geregelt, so tritt an die Stelle der in Abschnitt 10.3 und/oder Abschnitt 10.4 geregelten Frist die längere Verjährungsfrist.

10.6 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von cellcentric bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 10 unberührt.

## **11 Haftung**

11.1 Wird cellcentric aus Produkthaftung (insbesondere bei Geltendmachung gerichtlicher oder außergerichtlicher Ansprüche wegen eines Produktfehlers) in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, cellcentric von derartigen Ansprüchen und den dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, soweit der Produktfehler durch den Lieferanten verursacht worden ist.

11.2 Für Maßnahmen von cellcentric zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion, Kundendienstmaßnahme oder eine sonstige Maßnahme) haftet der Lieferant für die dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten), soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.

11.3 Der Lieferant wird cellcentric auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen.

11.4 cellcentric wird den Lieferanten bei Haftungsfällen angemessen über den Sachverhalt informieren sowie dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Vorgangs geben. Dies gilt nicht, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

11.5 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte (insbesondere aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag) von cellcentric bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 11 unberührt.

11.6 Die cellcentric GmbH & Co. KG kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden von mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden der cellcentric GmbH & Co. KG handeln würde.

## **12 Rechte Dritter, Schutzrechte**

12.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Liefergegenstände sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte,

Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) verletzen.

12.2 Der Lieferant haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten). Ferner stellt der Lieferant cellcentric von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei.

12.3 Der Lieferant haftet jedoch für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von eingetragenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben nur, wenn mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), vom Europäischen Patentamt (EPA) oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, USA, Japan oder China veröffentlicht ist.

12.4 Die Haftung und Freistellungsverpflichtung des Lieferanten nach diesem Abschnitt 12 besteht nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von cellcentric übergebenen Detailzeichnungen oder -Modellen von cellcentric hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

12.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig zur Abwehr möglicher Ansprüche unentgeltlich in jeder angemessenen Art und Weise (z.B. bei der Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) zu unterstützen.

12.6 Der Lieferant wird auf Anfrage von cellcentric die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

### **13 Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von cellcentric**

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten von cellcentric zur Verfügung gestellt oder von cellcentric voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von cellcentric für Lieferungen an Dritte verwendet

werden. Der Lieferant wird die genannten Fertigungsmittel und vertraulichen Angaben nur im Hinblick auf die Lieferungen an cellcentric verwenden und nicht für andere Zwecke.

### **14 Vertragsbeendigung**

14.1 Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde, ein entsprechender Antrag gestellt wurde, auch wenn ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, wenn die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners vorliegen oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde. Ein wichtiger Grund zugunsten von cellcentric liegt ferner insbesondere dann vor, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich verschlechtern und dadurch die Stabilität der Belieferungen gefährdet ist.

14.2 cellcentric ist im Fall der Beendigung des Liefervertrages berechtigt, sämtliche Informationen aus der beendeten Geschäftsbeziehung, die von Dritten für die Produktion der in diesem Liefervertrag genannten Umfänge zur Bedarfsdeckung von cellcentric zwingend benötigt werden, an diese weiterzugeben, soweit die entsprechenden Informationen nicht durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind. Getroffene Regelungen über den Umgang mit Entwicklungsergebnissen bleiben hiervon unberührt und sind auch nach Beendigung des Liefervertrags wirksam.

### **15 Versicherung**

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen. Auf Verlangen hat er cellcentric den Versicherungsschutz nachzuweisen.

15.2 cellcentric kann vom Lieferanten in besonderen Fällen verlangen, eine bestimmte Art der Versicherung und/oder eine Versicherung in einer bestimmten Höhe abzuschließen. Die

Vertragspartner werden sich in diesen Fällen gesondert über die Kosten abstimmen.

## **16 Allgemeine Bestimmungen, Compliance**

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht cellcentric ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit cellcentric betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

16.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

16.3 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, in einem entscheidungsreifen gerichtlichen Verfahren bejaht oder von cellcentric anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

16.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

16.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

16.6 Erfüllungsort für die Lieferung ist das zu beliefernde Werk von cellcentric. Im Übrigen ist Erfüllungsort Stuttgart, Deutschland.

16.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Stuttgart (Mitte), Deutschland. Jeder Vertragspartner kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.